

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (15. Finanzgesetz-Änderungsgesetz)

Vom 9. Juni 2009

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

(1) Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch das 14. Finanzgesetz-Änderungsgesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Von dem Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen sollen 66 – 72 v. H. für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden (Nordelbischer Pflichtanteil). Die Nordelbische Kirche ist verpflichtet, mit den Kirchenkreisen in Form von Kontrakten und sie konkretisierenden Zielvereinbarungen zusammen zu arbeiten.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Von diesen Schlüsselzuweisungen sollen mindestens 10 v.H. für die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt werden (Kirchenkreisanteil). Die Kirchenkreise sind verpflichtet, mit der Nordelbischen Kirche in Form von Kontrakten und sie konkretisierenden Zielvereinbarungen zusammen zu arbeiten. Jährlich ist durch die Kirchenkreise mit der Jahresrechnung dem Nordelbischen Kirchenamt zu dokumentieren, in welcher Form und mit welcher personellen wie finanziellen Ausstattung die Zusammenarbeit zwischen den Hauptbereichen und den Diensten und Werken der Kirchenkreise umgesetzt worden ist.

(2) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastorinnen und Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen.

(3) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.“

3. Der durch Nummer 2 geänderte § 6 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

(2) Die durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 angeordnete Umnummerierung von § 6 Absatz 2 des Finanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 ist gegenstandslos.

### Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Finanzgesetzes in der am 1. Januar 2010 geltenden Fassung bekanntmachen.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. mit seinem Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und mit seinem Artikel 2 am Tage nach der Verkündung,
2. im Übrigen am 1. Januar 2010.

Das vorstehende, von der Synode am 6. Juni 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Juni 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: 1210-4 – F vH – ARO-JT

## 28. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (28. Verfassungsänderungsgesetz – 28. VerfÄndG)

Vom 8. Juni 2009

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Verfassungsänderung

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2009 (GVOBl. S.150) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 39 Absatz 5 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(6) Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er kann diesen nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen, wenn und soweit seine Gesamtverantwortung für die Leitung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisvorstand ist über Entscheidungen zeitnah zu unterrichten.“

(7) Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes können in dringenden Fällen die nicht aufschiebenden Maßnahmen veranlassen. Die Verwaltung des Kirchenkreises ist zu beteiligen. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind über die Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 6. Juni 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Juni 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: 1202-1.28 – R Tr